

Satzung

der

SQS Software Quality Systems AG

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

SQS Software Quality Systems AG
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung bei, die Mitwirkung an und die Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen (einschließlich Qualitätssicherung). Die Gesellschaft leitet darüber hinaus eine Gruppe von Unternehmen, die in den vorgenannten Geschäftsfeldern tätig sind. Zur Leitung der Gruppe gehört die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

IV. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 27.263.419 (in Worten: siebenundzwanzig Millionen zweihundertdreiundsechzig Tausend vierhundertneunzehn) und ist in 27.263.419 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namenen.
2. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien), mehrere Aktien (Sammelaktien) oder alle Aktien (Globalaktie) verkörpern. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
3. Das Grundkapital wurde in Höhe von EUR 521.460 als Sacheinlage durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG der bisherigen SQS Gesellschaft für Software-Qualitätssicherung mbH (Handelsregister des Amtsgerichts Köln, HRB 12764) in die SQS Software Quality Systems AG erbracht.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 9.378.701 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 1“) und dabei gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:
 - i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zweck (a) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder (b) von Unternehmenszusammenschlüssen oder (c) der Einbringung von Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder von Unternehmenszusammenschlüssen entstanden sind, erfolgt; und
 - iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien oder der die Aktien ersetzenden Depositary Interests oder sonstigen Wertpapiere, die an einem in- oder ausländischen Markt gehandelt werden, nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des

Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.542.955 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2“) und dabei gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der SQS Software Quality Systems AG und der mit ihr verbundenen inländischen und ausländischen Unternehmen (Belegschaftsaktien) ausgegeben werden. Bei der Festlegung des Ausgabebetrags kann ein Abschlag von bis zu 30 % auf den jeweils aktuellen Börsenpreis der Aktien oder der die Aktien ersetzenden Depositary Interests oder sonstigen Wertpapiere, die an einem in- oder ausländischen Markt gehandelt werden, gewährt werden.
6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 1.500.000 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Arbeitnehmer und Geschäftsführer der mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen aufgrund des SQS Optionsplans 2006 nach Maßgabe der Hauptversammlung vom 2. Juni 2006. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an dem Gewinn der Gesellschaft teil, das auf die Ausübung des Optionsrechtes folgt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

V. Organisation der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

A. Vorstand

B. Aufsichtsrat

C. Hauptversammlung

A. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (2) Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder und bestellt diese. Der Aufsichtsrat setzt auch die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften fest.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 7

Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
2. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich nach Maßgabe der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.
3. Über Maßnahmen und Geschäfte, für die durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinausgreifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
4. Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimment-

haltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen, Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alternative BGB erteilen und die Befugnis zur Einzelvertretung sowie die Befreiung jederzeit widerrufen. § 112 AktG bleibt unberührt.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und einem Mitglied, dessen Wahl sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz richtet.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds, falls die Hauptversammlung nicht abweichend beschließt. § 102 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen.
4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

5. Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

§ 10

Aufsichtsratsvorsitzender, Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder und gegebenenfalls zu wählenden Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden sind, findet eine Aufsichtsratsitzung statt, zu der es einer besonderen Einberufung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die in § 9 bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderliche Willenserklärung abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 11

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12

Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden, sofern nicht gesetzlich zwingend Abweichendes bestimmt ist.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Dies kann mündlich, schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder durch Einsatz moderner Telekommunikationsmittel (z.B. email) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist

abkürzen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, können eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.

3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, wenn nicht ein dringender Fall vorliegt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 110 AktG über die Einberufung des Aufsichtsrats auf Verlangen des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitglieds bleiben unberührt.

§ 13

Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lässt.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die weder mit der Einberufung noch durch eine gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung zulässige Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, kann Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Aufsichtsrats auf Anordnung des Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, seines Stellvertreters auch im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, telegraphischer, elektronischer, mündlicher oder fernmündlich Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
5. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die

Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

6. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Jahresvergütung, die von der Hauptversammlung durch Beschluss festgesetzt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine um 25 % erhöhte Vergütung.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis erforderliche Auslagen. Die Gesellschaft trägt zudem die Kosten einer Prozesskosten- und Rechtsschutzversicherung und einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, unter der auch die Mitglieder des Aufsichtsrats versichert sind. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

C. Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz oder an einem Ort innerhalb von 50 km des Sitzes oder eines solchen Börsenplatzes statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Bestellung des Abschlussprüfers. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Einberufung von einer Minderheit der Aktionäre nach Maßgabe des § 122 AktG verlangt wird.
4. Für die Einberufung der Hauptversammlung gilt die gesetzliche Frist.

5. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen, satzungsgemäßen oder sonstigen Form- und Fristbestimmungen fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
2. Die Anmeldung erfolgt unter der in der Einberufung zur Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache bis spätestens am siebten Tag vor dem Versammlungstag.
3. Die Einzelheiten über die Anmeldung sind in der Einladung bekannt zu machen.

§ 17

Ton- und Bild-Übertragung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung darf in Ton und Bild übertragen werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie in der Hauptversammlung der Versammlungsleiter. Soll eine Übertragung erfolgen, so ist hierauf in der Einladung der Hauptversammlung hinzuweisen.
2. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, falls das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte an der Teilnahme an der Hauptversammlung verhindert ist. Die Entscheidung, in welcher Weise eine Ton- oder Bildübertragung erfolgt, trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter oder ein

anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung des ältesten Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung. Der Vorsitzende bestimmt ferner die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Die Art der Feststellung, z. B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen oder der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen begrenzen.

§ 19

Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 20

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich danach dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

2. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss. Der Abschlussprüfer hat seinen Prüfungsbericht zu unterzeichnen und den Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung des Berichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

§ 21

Gewinnverteilung

1. Der Anteil der Aktionäre am Gewinn richtet sich nach ihrem Anteil am Grundkapital. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 22

Abschlagsdividende

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn nach Maßgabe des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zahlen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Neufassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 24

Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Kosten der Umwandlung) in Höhe von bis zu € 28.600,00 werden als Gründungsaufwand von der Gesellschaft getragen.

* * * * *